

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank in erster Einberufung am 25. November 2016 um 9.00 Uhr am Gesellschaftssitz und

**in zweiter Einberufung, am Samstag den 26. November 2016 um 10.30 Uhr**

**am hierfür eingerichteten Sitz der Versammlung in Bozen, 1.Mai-Platz**

mit folgender Tagesordnung zu halten:

## **Tagesordnung**

### **Außerordentlicher Teil**

1. Vorschlag zur Umwandlung der Gesellschaftsform der Südtiroler Volksbank von "Genossenschaft auf Aktien" in "Aktiengesellschaft" und daraus folgende Satzungsänderungen. Diesbezügliche Beschlussfassung.
2. Kapitalerhöhung aus freien Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349, Absatz 1 Codice Civile (ZGB), stückelbar und in Teilbeträgen, in Höhe von insgesamt maximal 300.000 (dreihundert tausend) Euro durch neue unentgeltliche Stammaktien ohne Nominalwert der Südtiroler Volksbank, die der Verwaltungsrat zur Bedienung der auf Finanzinstrumenten basierenden Vergütungspläne emittieren kann und entsprechende Vollmacht an den Verwaltungsrat. Diesbezügliche Beschlussfassung.

### **Ordentlicher Teil**

1. Vinkulierung von ungebundenen Gewinnrücklagen zur Bedienung der Kapitalerhöhung aus freien Gesellschaftsmitteln nach Punkt zwei des Außerordentlichen Teils der Tagesordnung. Diesbezügliche Beschlussfassung.
2. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Beschlussfassung.

## **Hinweise**

### **A) Der Ablauf der Versammlung**

ist durch die auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlichte Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

### **B) Mehrheiten**

Zum ersten Tagesordnungspunkt in Außerordentlicher Einberufung (Umwandlung der Gesellschaftsform und Satzungsänderungen) ist die Anwesenheits- und Abstimmungsmehrheit aus Art. 26 und Art. 28 der geltenden Satzung durch die Bestimmungen aus Art. 31, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385/1993 (Testo Unico Bancario), abgeändert durch Art. 1, Abs. 1, Buchstabe (c) des Gesetzesdekrets 24.01.2015, Nr. 3, das in geänderter Fassung in Gesetz Nr. 33 vom 24.03.2015 umgewandelt worden ist (die „Volksbanken-Reform“) ersetzt. Daher beschließt die Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt: *„a) in erster Einberufung, mit zwei Drittel-Mehrheit, soweit mindestens ein Zehntel der Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist; b) in zweiter Einberufung, mit zwei Drittel-Mehrheit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder die in der Versammlung anwesend oder vertreten sind“*.

Zu den übrigen Tagesordnungspunkten, sowohl in Außerordentlicher als auch in Ordentlicher Einberufung, finden die Anwesenheits- und Abstimmungsmehrheiten aus Art. 26 und Art. 28 der geltenden Satzung Anwendung.

### **C) Unterlagen zur Tagesordnung**

Am 21. Oktober 2016 ist den Mitgliedern, gemäß Art. 2500-sexies, Abs. 2 Codice Civile, am Hauptsitz der Bank und auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) der Bericht des Verwaltungsrats zum ersten Tagesordnungspunkt der Versammlung in Außerordentlicher Einberufung, zur Verfügung gestellt worden. Die erforderlichen Unterlagen zu den übrigen Tagesordnungspunkten, sowohl in Außerordentlicher als auch in Ordentlicher Einberufung, werden unter Beachtung der normativen Auflagen zur Verfügung gestellt und dementsprechend am Hauptsitz der Bank und auf [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) veröffentlicht.

### **D) Rücktrittsrecht**

Mit Bezugnahme auf den Vorschlag zur Umwandlung der Gesellschaftsform (erster Tagesordnungspunkt in Außerordentlicher Einberufung), entsteht den Mitgliedern die in der entsprechenden Beschlussfassung nicht zugestimmt haben (d.h. die Mitglieder die in der Versammlung dagegen gestimmt oder ihre Stimmenthaltung erklärt haben oder die an der Versammlung nicht teil genommen haben) und den Aktionären das Rücktrittsrecht gemäß Art. 2437 Codice Civile. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der durch die Volksbanken-Reform eingeführte Abs. 2-ter des Art. 28 des gesetzesvertretende Dekrets Nr. 385/1993 (Testo Unico Bancario) bestimmt, dass *„in den Volksbanken [...] der Anspruch auf Auszahlung der Aktien bei Rücktritt - auch wegen Umwandlung der Gesellschaftsform oder bei*



*Ableben oder Ausschluss des Mitglieds - wie Banca d'Italia selbst unter Ausschluss von Gesetzesbestimmungen vorsieht, eingeschränkt ist, wenn dies notwendig ist um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlich vorgesehene Eigenmittelausstattung (der die Aktien angerechnet sind) der Bank gehalten werden kann“.*

Der Auszahlungswert der Aktien, für welche das Rücktrittsrecht ausgeübt wird, wird von Verwaltungsrat gemäß Art. 2437-ter, Abs. 2 Codice Civile bestimmt und unter Einhaltung der Form und Frist, wie vom Gesetz vorgesehen, mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung mitgeteilt. Über die weiteren Aspekte bezüglich Rücktrittsrecht, Auszahlungswert und Einschränkung des Rücktrittsrechts verfasst der Verwaltungsrat einen Bericht und stellt ihn unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in erster Einberufung, zur Verfügung.

#### **Teilnahme an der Versammlung:**

An der Versammlung können alle, zum Tag der Versammlung in erster Einberufung, im Mitgliederbuch eingetragenen Mitglieder teilnehmen, die die vorgeschriebene Depotbestätigung der gehaltenen Volksbank Aktien vorweisen; für die bei der Südtiroler Volksbank zur Verwahrung und Verwaltung hinterlegten Aktien, ist die Bestätigung durch die Bank erfüllt.

Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die zum Tag der Versammlung in erster Einberufung, seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen, zum Zeitpunkt der Versammlung, teilnahme- und stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, unter Beachtung der Unvereinbarkeit und Beschränkung aus Gesetz und Art. 25 der geltenden Satzung.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss notariell oder amtlich bestätigt oder in Gegenwart eines hierzu, vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank, ermächtigten Mitarbeiters geleistet worden sein. Sind die Aktien bei einer dritten Depotbank hinterlegt, kann die Unterschrift des Vollmachtgebers von dieser bestätigt worden sein.

Die Mitglieder die die Vollmacht in der Südtiroler Volksbank erstellen, unterzeichnen den in den Filialen und am Gesellschaftssitz zur Verfügung stehenden Vordruck, entweder (i.) in den Filialen, vor dem Niederlassungs- oder Filialleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Private- oder Corporate-Leiter und (ii.) am Gesellschaftssitz, vor dem Ressortleiter Recht oder Allgemeine Gesellschaftsangelegenheiten.

Das Mitglied kann in statutarisch geregelter Vertretung nicht mehr als zehn Vollmachten ausüben; die gesetzliche Vertretung ist uneingeschränkt möglich. Die Vertretungsvollmachten und der Nachweis der gesetzlichen Vertretung müssen in Originalschrift bei der ersten Einlassprüfung abgegeben werden.

Bozen, 21. Oktober 2016

Südtiroler Volksbank  
Der Präsident des Verwaltungsrats

Otmar Michaeler

